Ordnungsamt Spandau - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Tiere - Gesundheitsbescheinigung für Tiere	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	

# Ordnungsamt Spandau - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Bezirksamt Spandau

#### **Anschrift**

Carl-Schurz-Straße 2-6 13597 Berlin

#### Kontakt

Telefon: (030) 90279-2557 Fax: (030) 90279-7602

Internet: http://www.berlin.de/ba-spandau/verwaltung/abt/pwo/ord\_vetleb.html

E-Mail: vetleb@ba-spandau.berlin.de

### **Barrierefreie Zugänge**









Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Veterinär- und Lebensmittelüberwachung: keine Sprechzeit Montag:

Termine werden nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

unter Tel. (030) 90279 2557

Veterinär- und Lebensmittelüberwachung: keine Sprechzeit Dienstag:

Termine werden nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

unter Tel. (030) 90279 2557

Mittwoch: Veterinär- und Lebensmittelüberwachung: keine Sprechzeit

Termine werden nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

unter Tel. (030) 90279 2557

Donnerstag: Veterinär- und Lebensmittelüberwachung: keine Sprechzeit

Termine werden nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

unter Tel. (030) 90279 2557

Freitag: Veterinär- und Lebensmittelüberwachung: keine Sprechzeit

Termine werden nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

unter Tel. (030) 90279 2557

#### Hinweis für Terminkunden

Wir bitten die Kunden mit Terminen um rechtzeitiges Erscheinen (ca. 3 Minuten vorher). Sie werden über Ihre Vorgangsnummer aufgerufen und können gleich im Wartebereich Platz nehmen.

#### Nahverkehr

S-Bahn

06.05.2024 2/5 S-Bhf. Spandau: S3, S9

### **U**U-Bahn

U-+S-Bhf. Rathaus Spandau: U7

### **ᡂ**Bus

U-+S-Bhf. Rathaus Spandau: M32, M37, M45, X33, X34, 130, 135, 136, 137, 236, 237,I 337, 638, 639, 671, N7, N30, N34

## Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

06.05.2024 3/5

## Tiere - Gesundheitsbescheinigung für Tiere

Im Reiseverkehr sowie bei der Teilnahme an bestimmten Tierveranstaltungen ist die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen erforderlich. Da die Voraussetzungen sehr unterschiedlich sind, ist anzuraten, erforderliche Impfungen und Untersuchungen möglichst frühzeitig mit der Veterinärbehörde zu klären. Wenn nicht alle Voraussetzungen vorliegen, kann eine Gesundheitsbescheinigung nicht erteilt werden.

Für die Einhaltung der im Herkunftsland zu zertifizierenden Gesundheitsanforderungen können je nach Tierart und Herkunftsland sehr unterschiedliche Fristen und Quarantänebedingungen zu erfüllen sein.

### Voraussetzungen

Vorstellung des Tieres

Für die meisten Bescheinigungen ist die Vorstellung des Tieres unverzichtbar.

• Vorankündigung der Tiervorstellung

Die Ankunft einer Tiersendung ist der zuständigen Stelle mindestens 24 Stunden vor Ankunft anzukündigen.

• Impfungen und weitere Untersuchungen

Die konkreten Voraussetzungen hängen vom jeweiligen Fall ab und sollten frühzeitig mit dem Veterinäramt geklärt werden.

## **Erforderliche Unterlagen**

Impfpass

Vollständig ausgefüllter Impfpass.

Untersuchungsbescheinigung

Falls erforderlich, sind aktuelle tierärztliche Untersuchungs- und Behandlungsbescheinigungen vorzulegen.

Attestformulare

Da den Veterinärbehörden Formulare des Reiselandes oft nicht vorliegen, sollten Vorlagen bereits vorab über Botschaften / Konsulate des Reiselandes oder mit Hilfe des Internet beschafft werden.

Diese sollten zur Bescheinigungserstellung vorgelegt werden.

### Gebühren

10,00 bis 250,00 Euro je nach Grund und Aufwand

## Rechtsgrundlagen

• Tiergesundheitsgesetz - TierGesG (http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/)

 Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen (GesSozArbVGebO)

(http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=Ges%2FSozWGebO%20 BE%20Anlage&psml=bsbeprod.psml&max=true)

06.05,2024 4/5

# Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist die Behörde, in deren Einzugsbereich das Tier gehalten wird.

06.05.2024 5/5